

LBV, Postfach 1380, 91157 Hilpoltstein

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat  
Postfach 22 00 03  
80535 München

Ihr Zeichen  
55 – L9125.6-4/1

Ihre Nachricht  
E-Mail vom 16.2.2017 hb/ks

Unsere Zeichen

Datum  
22.03.17

### Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) hier: Zonierung des Alpenplans

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 16.2.2017 55 – L9125.6-4/1 haben Sie uns von der Einleitung des Beteiligungsverfahrens nach Art. 16 BayLplG informiert und auf den Entwurf einer Verordnung im Internet verwiesen, mit der der Alpenplan geändert werden soll.

Die uns gesetzte Frist bis 22.03.2017 ist äußerst knapp bemessen, beinhaltet sie doch auch die Woche der Faschingsferien. Nachdem unser Antrag auf Fristverlängerung abgelehnt wurde, können wir dies nur als Geringschätzung der überwiegend ehrenamtlichen Tätigkeit der Naturschutzverbände werten. Offensichtlich ist der vorgegebene Fahrplan der Staatsregierung wichtiger als die Beteiligungsrechte der Umweltverbände. Hinzu kommt, dass die geplante Änderung neue Planvorstellungen enthält, die nur auf der Grundlage von Ortsbegehungen unter der Beteiligung von Fachleuten beurteilt werden können. Mit besonderem Schreiben haben wir daher eine Aussetzung des Anhörungsverfahrens bis zur Schneeschmelze gefordert.

**Der Landesbund für Vogelschutz (LBV) lehnt die beabsichtigte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes zur Änderung der Zonierung des Alpenplans ab.**

## I. Geschichte des Alpenplans

Der Alpenplan hat in seiner nun bald 45-jährigen Geschichte internationalen Vorbildcharakter. Er hat Bayern, verglichen mit anderen Alpenländern, vor überbordender Skigebietserschließung bewahrt und geholfen, die landschaftliche Vielfalt und Ursprünglichkeit des bayerischen Alpenraums zu erhalten. Der Alpenplan ist in dieser Zeit entsprechend seiner damaligen Zielsetzung niemals geändert worden. Bereits bei seinem Erlass 1972 ging es auch um die Verbindung der beiden, schon damals bestehenden Skigebiete Balderschwang und Grasgehren. Der Alpenplan hat diese Bereiche damals bewusst ausgeschlossen und das Riedberger Horn der Zone C zugeordnet. Ausschlaggebend für diese Zuordnung waren, dass

- es sich beim Riedberger Horn um einen herausragenden Skitouren- („schönster Ski-berg Deutschlands“) und Wanderberg handelt, der dem extensiven, nicht anlagengebundenen Erholungsverkehr vorbehalten sein sollte,
- das Riedberger Horn eine hervorragende Artenausstattung aufweist mit großem Anteil an Biotopflächen und eines der größten und stabilsten Brutvorkommen des Birkhuhns in Bayern darstellt,
- die Südwestflanke des Riedberger Horns geologisch äußerst labil mit tiefgreifenden Rutschungen ist.

Auch in der Folgezeit gab es immer wieder Versuche, die jetzt wieder geplante Skischaukel trotz dieser landesplanerischen Festlegung zu verwirklichen. Diese wurde ausnahmslos abgelehnt. Auch bei späteren Fortschreibungen des LEP (zuletzt 2013) stand immer wieder dieses Projekt im Fokus. Aus den oben genannten Gründen hat der Normgeber bei der ihm obliegenden Abwägung immer an der Entscheidung von 1972 festgehalten.

## II. Alles vergessen?

Schon von daher wäre es interessant zu erfahren, was sich geändert hat, um nun ein anderes Abwägungsergebnis zu rechtfertigen? Die uns zugänglich gemachten Unterlagen tun dies jedenfalls nicht. Es ist jedenfalls klar, dass für das geplante Projekt naturschützende Vorschriften und Ziele des Landesplanungs- und Raumordnungsrecht beiseite geräumt werden. Angesichts dieser Ausgangslage ist es dem Freistaat auch verwehrt, im Verfahren zur Änderung des LEP so zu tun als wüßte er nicht, wozu das Ganze diene und die Umweltthemen auf nachgeordnete Verfahren zu verlegen. Sicherlich darf mit zunehmender Nähe zum Objekt die jeweilige Planungsstufe auch kleinräumiger werden und denken. Wenn aber, wie hier, mit der Teilstreichung der Zone C einem seit Jahren bewußt der Erschließung vorenthaltenes Gebiet „Tür und Tor“ geöffnet werden sollen, darf der Plangeber sich der Bewältigung der Umweltthemen im Zusammenhang mit diesem Projekt und Vorhaben nicht enthalten. Er hätte z.B. detailliert die Bestände des Birkhuhns ermitteln müssen und prüfen müssen, zu welchen Auswirkungen das Vorhaben führt.

Bei der Entscheidung, Flächen am Riedberger Horn aus der bisherigen Zone C herauszunehmen und der Zone B zuzuordnen, um so die Errichtung einer Seilbahn und einer Piste zu ermöglichen, werden also erkennbar

- relevante Belange nicht erhoben,
- andererseits planfremde Ziele und Belange für diese Abwägung herangezogen und kein angemessener Ausgleich zwischen den Belangen gefunden, sondern immer wieder auf nachgeordnete Planungsebenen und Genehmigungsverfahren zur Problembewältigung verwiesen.

- Insgesamt muß man sich die Frage stellen, ob eine Abwägung wirklich gewollt ist. Das Desinteresse weitere Fakten zur Kenntnis zu nehmen, in dem unter Bezugnahme auf den Fahrplan Akteneinsicht verweigert wird, ist mit der Hand zu greifen.

Es verfestigt sich so der Eindruck, als habe der Plangeber sich schon vorweg politisch festgelegt und wolle nun das Vorhaben mit Macht und Eile durchziehen.

### **III. Angeblich für die Änderung sprechende Belange**

Als Anlass für den Neuzuschnitt der Zone C am Riedberger Horn werden auf Seite 1 der Begründung der Änderungsverordnung die Bürgerentscheide in den Gemeinden Balderschwang und Obermaiselstein genannt. Diese Bürgerentscheide waren von der Staatsregierung „bestellt“ und kamen erst auf ihr Drängen zustande. Dabei hat die Staatsregierung den beiden Gemeinden schon vorweg bei ausreichender Mehrheit eine Änderung des Alpenplans in Aussicht gestellt und sich damit politisch in der Abwägung gebunden.

Zudem kann das Votum zweier Gemeinden per se nicht ausschlaggebend für eine Änderung einer landesplanerischen Norm sein, die den ganzen bayerischen Alpenraum betrifft und Bedeutung für ganz Bayern hat. Die Allgäuer Alpen gehören den Allgäuern und Schwaben, aber auch allen anderen Bürgern des Freistaates. Verkommt die Landesplanung nun zum lokalen Wunschkonzert? Wenn die Staatsregierung die Meinung der Bevölkerung zum Anlass für eine Änderung des Alpenplanes nehmen will, so muss sie die Meinung der gesamten betroffenen Bevölkerung eruieren. Die eindeutige Mehrheitsmeinung – 91 % der bayerischen Bevölkerung – sprechen sich nach einer repräsentativen Umfrage des LBV für den Erhalt des bayerischen Alpenplans ohne Ausnahmen für neue Skigebiete aus und lehnen Neuer-schließungen in der Zone C ab<sup>1</sup>. Das gleiche Bild gibt eine Befragung von Touristen am Riedberger Horn<sup>2</sup>. Danach lehnt nicht nur die weit überwiegende Mehrheit aller 371 befragten Personen unabhängig von ihrem Wohnort das Projekt ab, sondern sogar auch eine deutliche Mehrheit von Wanderern aus der Region, ja sogar aus den beiden Gemeinden.

Die Begründung der Änderungsverordnung führt an „Gemeinden, die im ländlichen Raum liegen, müssen gestützt und gestärkt werden“ (a.a.O., Seite 4). Dies soll durch die Herausnahme von Flächen aus der Zone C geschehen, um eine Erschließung zu ermöglichen (a.a.O., Seite 1). Zu diesem Argument weisen wir darauf hin, dass alle Flächen der Zone C und alle Gemeinden mit Anteil an der Zone C im ländlichen Raum liegen. Wenn also die Herausnahme von Gebieten aus der Zone C der Stärkung des ländlichen Raums und dem „verfassungsrechtlich verankerten Auftrag zur Förderung gleichwertiger Lebensbedingungen und Arbeitsverhältnisse“ dienen soll, könnte mit dieser Argumentation die gesamte Zone C aufgehoben werden. Wie will und wird sich denn die Staatsregierung verhalten, wenn vergleichbare Begehren an Sie herangetragen werden? Wie unschlüssig die Begründung „Herausnahme aus der Zone C stärkt die Gemeinden des ländlichen Raums“ ist, zeigt auch, dass gleichzeitig beabsichtigt ist, bisher der Zone B zugeordnete Flächen in die Zone C zu nehmen, ohne zu prüfen, ob dies gefährdet und geeignet sind. Hier wird politisch eine Kompensation suggeriert, die noch nicht einmal geprüft geschweige denn belegt wird.

Zu den tourismuspolitischen Gründen, die angeführt werden, um die Flächenumwidmung zu rechtfertigen, ist festzustellen:

- Die Gemeinden Balderschwang und Obermaiselstein weisen exzellente Wirtschaftsdaten auf. Nach den Gemeindefinanzdaten des Landkreises Oberallgäu liegt Balder-

---

<sup>1</sup> Repräsentative TNS Emnid-Umfrage im Auftrag des LBV (2017). Ergebnisse online unter:

<http://www.lbv.de/unsere-arbeit/alpen/riedberger-horn/bayernweite-umfrage-zum-alpenplan.html>

<sup>2</sup> CIPRA Deutschland e.V. & Bund Naturschutz in Bayern e.V. (2016): Ergebnisse der Befragung von Wanderern zur geplanten Erschließung am Riedberger Horn. Online unter: [www.cipra.org/de/news/wanderer-am-riedberger-horn-gegen-erschliessung](http://www.cipra.org/de/news/wanderer-am-riedberger-horn-gegen-erschliessung)

schwung auf einem Spitzenplatz, Obermaiselstein im oberen Drittel von 28 Gemeinden.

- Das Einkommen privater Haushalte liegt im Landkreis Oberallgäu über dem bayerischen Durchschnitt, die Arbeitslosenquote des Landkreises mit 2,8% deutlich unter der des Freistaats mit 3,6% und des Regierungsbezirks Schwaben mit 3,4%. Mit absolut 14 (Obermaiselstein) bzw. 4 Arbeitslosen (Balderschwang) weisen beide Gemeinden eine sehr geringe Arbeitslosigkeit auf<sup>3</sup>. Insofern ist ein besonderer Stützungs- und Stärkungsbedarf zum Gegensteuern unterschiedlicher Entwicklungsdynamiken, wie er in der Begründung (S.4) angeführt wird, in Bezug auf beide Gemeinden absolut nicht zu erkennen.
- Balderschwang gehört zu den ganz wenigen Gemeinden des bayerischen Alpenraums, in denen der Wintertourismus noch zunimmt<sup>4</sup>. Auch die übrigen Tourismusdaten beider Gemeinden (Gästekünfte, Übernachtungen) sind sehr günstig.

Diese gute und weit überdurchschnittliche Situation der beiden Gemeinden ist auch das Ergebnis der landschaftlichen Schönheit und hervorragenden Naturausstattung der Region sowie eines bisherigen, darauf abgestimmten Tourismuskonzeptes und ist sicher kein Grund, dieses zu ändern.

Soweit beklagt wird, dass trotz steigender Gästekünfte die durchschnittliche Aufenthaltsdauer zurückgeht, liegt dies nicht am Fehlen einer Skischaukel zwischen den Skigebieten Balderschwang und Grasgehren. Es handelt sich dabei um ein seit Jahrzehnten zu beobachtendes **europa- und alpenweites** Phänomen, das gerade auch im benachbarten Westösterreich trotz intensivem Alpinkitourismus ausgeprägt ist<sup>5</sup>. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von Balderschwang (3,8) und Obermaiselstein (4,9) ist vergleichbar mit der des Oberallgäus (4,1) und steht der des Bundeslandes Tirol (4,7) und beispielsweise des Tiroler Wintertourismusortes Achenkirch (4,1) nicht nach<sup>6</sup>.

Unerfindlich ist auch, warum es zielführend sein soll, die beschriebene existenzielle Abhängigkeit vom Tourismus (a.a.O., Seite 4) durch den Ausbau einer Skischaukel zu verstärken. Das einseitige Setzen auf eine bestimmte, kapital- und flächenintensive Form des Wintertourismus ist riskant und macht krisenanfällig<sup>7</sup>.

Wohl auch deshalb heißt es in der „Zukunftsstrategie für den bayerischen Alpenraum“ der CSU:

---

<sup>3</sup> Bundesagentur für Arbeit: Arbeitsmarkt kommunal (2016). Online unter: <https://statistik.arbeitsagentur.de/>

<sup>4</sup> Bayerischer Rundfunk (2016): Schnee von morgen. Online unter: [www.schnee-von-morgen.br.de/daten/#tourismus](http://www.schnee-von-morgen.br.de/daten/#tourismus)

<sup>5</sup> Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (AT) (2016): Bericht über die Lage der Tourismus- und Freizeitwirtschaft in Österreich 2015. [speziell Graph auf Seite 24]

Job, H.; Mayer, M.; Kraus, F. (2014): Die beste Idee, die Bayern je hatte: der Alpenplan. Raumplanung mit Weitblick. In: Gaia: Ökologische Perspektiven in Natur-, Geistes- und Wirtschaftswissenschaften 23(4), S. 235-345

<sup>6</sup> Übernachtungszahlen für 2015; für AT nur Halbjahreswerte verfügbar, hier Winterhalbjahr; Datenquellen: BayLfSta & Tirol Atlas

<sup>7</sup> Bausch, T.; Ludwigs, R.; Meier, S. (2016): Wintertourismus im Klimawandel: Auswirkungen und Anpassungsstrategien.

Mayer, M.; Steiger, R. (2013): Skitourismus in den Bayerischen Alpen – Entwicklung und Zukunftsperspektiven. In: Job, H.; Mayer, M. (Hrsg.): Tourismus und Regionalentwicklung in Bayern, S. 164-212

Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention (2013): Nachhaltiger Tourismus in den Alpen. Alpenzustandsbericht. Alpensignale – Sonderserie 4.

*„...in den stark vom Tourismus abhängigen Regionen ist es zudem wichtig, diesen Wirtschaftssektor an die sich wandelnden Klimabedingungen anzupassen [...]. Nötig sind additive Angebote für natur- und klimafreundlichen Tourismus, langfristige Anpassungen und Investitionen und entsprechende Angebote“<sup>8</sup>.*

Zur Rechtfertigung der Planänderung und Ermöglichung einer Skischaukel wird weiterhin die Konkurrenzsituation zu Österreich angeführt (a.a.O., Seite 5), gleichzeitig aber gesagt, dass die Gemeinden ihre bisherige touristische Positionierung und Erholungscharakteristik beibehalten wollen. Bei diesem Ziel wollen wir, die anerkannten Naturschutzverbände, die Gemeinden gerne unterstützen. Der Bau der Skischaukel wäre aber eindeutig ein Schritt in die falsche Richtung, dem andere folgen werden, wie Schneekanonen, Beschneigungsteiche etc. Ähnlich kurzsichtig erscheint der Wunsch, durch „einen zusätzlichen Sommerbetrieb [...] ein neues ganzjähriges touristisches Leistungsangebot in der Region“ entstehen zu lassen (a.a.O., Seite 5). Das Riedberger Horn bietet eine wunderbare Aussicht, ist jedoch für Gipfelfahrten unattraktiv, da es derzeit keine weitere Infrastruktur (Bergrestaurants etc.) gibt. Der Bau entsprechender Anlagen und Gebäude scheint gezwungenermaßen der nächste logische Schritt nach Errichtung einer Verbindungsbahn zu sein.

Überraschend ist auch die Argumentation, der Bau einer Skischaukel diene dem Fortbestand der Alpwirtschaft und damit der Kulturlandschaftspflege. Dieses Argument ist uns bisher nur beim Bau von Almstraßen, ohne die eine Bewirtschaftung der Alm nicht mehr möglich sei, begegnet. Nun erfahren wir, dass hierzu auch eine Seilbahn und eine Piste nötig sind.

Die offensichtliche Unschlüssigkeit dieses konstruierten Arguments wird bei Betrachtung der Situation der regionalen Berglandwirtschaft deutlich. Balderschwang hat mit einem Milchkuherückgang von lediglich einem Drittel seit 1960 und einer stabilen Alpstruktur von 40 Alpen mit 1.200 Rindern eine der stabilsten Berglandwirtschaften des Bayerischen Alpenraums. Das vergleichsweise stark touristische Reit im Winkl hingegen verzeichnete seit 1960 einen Milchkuherückgang von 2/3 auf aktuell 600, die Zahl der Milchkuhalter ist im selben Zeitraum von 48 auf 7 gesunken. Die Berglandwirtschaft ist am Riedberger Horn also trotz (oder wegen) der bestehenden Seilbahninfrastruktur und Tourismusstruktur stabil und Balderschwang hat mit einer Käserei und Milchverarbeitung eine Wertschöpfungskette um die Berglandwirtschaft aufgebaut, während die Berglandwirtschaft im wintertouristisch stark ausgebauten Reit im Winkl einen starken Abschwung erlebt und keine Regionalvermarktung aufgebaut hat. Beispiele aus anderen Alpenländern unterstreichen diesen Befund: Gerade in den großen Skistationen wie Savoie/Haute Savoie, Obertauern, Corvara oder Ischgl ist die Berglandwirtschaft großflächig abgestorben.

Mehr als die Hälfte des (Rinder-)Viehbestandes auf Oberallgäuer Alpen ist Fremdvieh, dies trifft auch auf Balderschwang zu. Das bedeutet, dass der Erhalt der alpinen Kulturlandschaft vom Willen zur Alpbestockung oft weit entfernter Bauern und nicht von der Skischaukel am Riedberger Horn abhängt. Der entscheidende Faktor für die Bestandssicherung der Berglandwirtschaft sind vielmehr die Flächenprämien und Ausgleichszulagen, das durchschnittliche Zusatzeinkommen landwirtschaftlicher Betriebe im bayerischen Alpenraum aus dem Tourismus beträgt lediglich 15% - eine mit der Erschließung des Riedberger Horns nur eventuell einhergehende geringfügige Steigerung des touristischen Einkommens dürfte hier nicht die in der Begründung vorgebrachte Existenzsicherung von Berglandwirtschaftsbetrieben bewirken.

---

<sup>8</sup> CSU Landtagsfraktion (2016): Zukunftsstrategie für den bayerischen Alpenraum. Lebens-, Natur- und Wirtschaftsraum mit Zukunft, S. 6. Online unter: <http://www.klaus-stoettner.de/aktuelles/item/288-csu-fraktion-erarbeitet-zukunftsstrategie-fuer-den-bayerischen-alpenraum.html>

## IV. Entgegenstehende Belange

Die Rodung von sechs bis sieben Hektar Bergwald widerspricht dem Bergwaldbeschluss des bayerischen Landtags von 1984, der Rodungen für Pisten und Seilbahnen verbietet. „Dieser Beschluss ist richtungsweisend und unverändert gültig“ (Mündl. Bericht der Staatsregierung am 27.02.2013). Dabei muss der Schutzwald dort erhalten werden, wo Gefährdungen bestehen und kann nicht durch beliebige Aufforstungen an anderer Stelle ersetzt werden.

Das Gebiet, um das es hier geht, liegt in der Flysch-Zone der Hörnergruppe, die durch einen vielfältigen Wechsel aus Sandstein, schiefrigem Ton und Kalkstein geprägt ist – entkalkter und basenreicher Untergrund wechselt häufig mit kalkreichem Untergrund ab. Diese geologischen Gegebenheiten verbunden mit den hohen Niederschlägen führen zu einer außergewöhnlichen Naturausstattung (hoher Biotopflächenanteil) mit einer ebenso außergewöhnlichen Vielfalt an – auch seltenen – Arten.

Durch die Abstufung von 80 Hektar der Zone C und den Bau einer Seilbahn und Piste verliert nicht nur diese Fläche an Bedeutung und Wert, sondern dadurch **wird auch die verbleibende Fläche isoliert und verschlechtert**. Dabei fällt auf, dass der Biotopanteil in der Herausnahmefläche mit 46 % deutlich höher ist als in der verbleibenden Fläche am Riedberger Horn. Mit anderen Worten: man nimmt danach gerade den wertvollsten Teil aus der Schutzzone C heraus.

Zur naturräumlichen Ausstattung, zu den Biotopflächen, zu den Arten (insbesondere Birkhuhn) und zur Erholungsfunktion des Gebietes liegen umfangreiche amtliche und verbandliche Stellungnahmen in den bisherigen Verfahren (Teilflächennutzungsplanänderungsverfahren, Zielabweichungsverfahren, jetziges Verfahren) vor. Die Begründung stellt diese Belange nur sehr selektiv dar und lässt jede vertiefte Auseinandersetzung damit vermissen. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir auf diese Stellungnahmen, die wir zum Bestandteil unserer Stellungnahme machen.

Völlig neu und überraschend ist die Behauptung auf Seite 7 der Begründung zum Entwurf der Änderungsverordnung, „die geplante Piste [solle] ohne bauliche Veränderungen und damit ohne Eingriffe in die Oberflächenstruktur hergestellt werden“. Als einzigen Beleg dafür beruft sich die Begründung (a.a.O.) auf die Aussagen der beiden Gemeinden. Schon aus sich selbst heraus ist diese Aussage falsch. Nur wenige Zeilen früher behandelt die Begründung die Rodungen im Bergwald. Solche Rodungen ändern definitiv die Oberflächenstruktur. Auch der eigene Entwurf der Gemeinden zur Änderung ihrer Flächennutzungspläne sieht für die Bergbahn und die Piste SO-Gebiete „Bergbahn“ bzw. „Piste“ vor. Damit sollen ausdrücklich Maßnahmen und bauliche Anlagen, die der Herstellung, Sicherung, Präparierung und Beschneigung dienen, ermöglicht werden. Und dies ist der Staatsregierung und der Mehrheitsfraktion bekannt. Dementsprechend geht dieser Entwurf an mehreren Stellen ganz selbstverständlich von baulichen Veränderungen und Eingriffen aus und spricht beispielsweise von „notwendigen Geländemodellierungen“, „relativ geringfügigen baulichen Eingriffen“ oder von „Beeinträchtigungen von Wildbächen und Zuflüssen durch den Pistenbau, die so gering wie möglich zu halten“ seien. Viel mehr an Abwiegelei und Verharmlosung und i.E. bewusster Verfälschung des Abwägungsmaterials geht nicht.

Darüber hinaus ist vorgesehen, die Piste künstlich zu beschneien. Dies erfordert das Verlegen von Leitungen und Anlegen von Beschneigungsteichen im Pistenbereich. Auch dabei handelt es sich eindeutig um bauliche Maßnahmen.

Da die Frage des Pistenbaus im Verhältnis zu den unbestritten labilen Flächen am Riedberger Horn ein entscheidendes fachliches und rechtliches Kriterium für die Zulässigkeit der Herausnahme der Flächen aus Zone C und die damit intendierte Zulässigkeit der Piste sein kann, halten wir eine Ortsbesichtigung unter Einbeziehung von Experten nach der Schnee-

schmelze für unverzichtbar, um sachgerecht Stellung nehmen zu können. Die Berufung auf (falsche und widersprüchliche) Aussagen der Gemeinden ist unzureichend. Hier, wie an anderen Stellen, überwälzt der Verordnungsentwurf die Klärung offensichtlich offener Sach- und Rechtsfragen auf nachgeordnete Planungs- und Genehmigungsverfahren, **obwohl er selbst die Weichenstellung leistet und das Gebiet von planungsrechtlichen Verboten frei macht.**

Zu dieser defizitären Problembewältigung gehört auch, dass der Verordnungsentwurf nebst Begründung jede Auseinandersetzung mit höherrangigem Recht, das der Planänderung und dem Bau der Skischaukel entgegensteht (Alpenkonvention, Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention, faktisches Vogelschutzgebiet – auch nach Benennung der Gebiete, europäisches und nationales Artenschutzrecht), vermissen lässt.

Der Hinweis, dies sei späteren Verfahrensschritten vorbehalten, kann bei einer so eindeutig **vorhabensbezogenen und parzellenscharfen Änderung des Alpenplans** nicht verfangen. Sie dient dem alleinigen Ziel, diese Skischaukel zu ermöglichen. Dies macht eine vertiefte Auseinandersetzung, ob diese Erschließung überhaupt tatsächlich und rechtlich möglich ist, unumgänglich.

Besonderes Gewicht misst die Begründung des Verordnungsentwurfs der Kompensation durch Hereinnahme von bisherigen Zone B-Flächen in die Zone C bei. Damit wird der Grundgedanke des Alpenplans verkannt. Er ist kein rollierendes System von A-, B- und C-Flächen in einem bestimmten Zahlenverhältnis, das jedes Mal nach Gutdünken - oder lokaler Abstimmung (!) - geändert werden kann und wird, wenn eine konkrete Planung ansteht, sondern kann seine Wertungs- und Ordnungsfunktion nur entfalten, wenn die Flächen nach klaren Kriterien der jeweiligen Kategorie zugeordnet werden. Dies kommt in der Alternativenprüfung (a.a.O., Seite 39) nicht zum Ausdruck, in der die seit mehr als 40 Jahren wirkende Stringenz des Alpenplans und die dadurch erreichte Eindämmung von Raumnutzungskonflikten in keiner Weise gewürdigt wird. Zu einer Alternativenprüfung gehört zwingend die Würdigung der klaren Ordnungsfunktion des Alpenplans, die Eindämmung künftiger Erschließungsvorhaben und damit ein Verweis auf die positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter im Fall seines Fortbestandes in bisheriger Form.

Wie bereits oben ausgeführt, sind für die Zuordnung zur Zone C vor allem drei Kriterien ausschlaggebend:

- Bedeutung für extensive Erholungsformen, wie Wandern und Skitouren,
- Naturpotential,
- Labilität und alpine Gefahrenpotentiale.
- 

Die „Hereinnahmeflächen“ am Blaicherhorn und Hochschelpen erfüllen diese Kriterien im Vergleich zu den Flächen am Riedberger Horn in keiner Weise gleichwertig. Wie willkürlich die Auswahl der Hereinnahmeflächen ist, zeigt auch der Umstand, dass zuerst ganz andere Flächen am Wannenkopf als Kompensation ausgewählt waren. Als sich dagegen vehementer Widerstand erhob, brauchte man schnell Flächen, bei denen ein solcher Widerstand nicht zu erwarten war, um die politische Aussage, „wir haben die Zone C nicht verkleinert, sondern vergrößert“, zu untermauern. Die Eigentümerstruktur der Flächen am Blaicherhorn und Hochschelpen erfüllt diese politische Vorgabe.

Wie oben bereits ausgeführt, leidet der „VO-Entwurf mit Begründung“ an einer defizitären Problembewältigung und überwälzt die Klärung offensichtlicher offener Sach- und Rechtsfragen auf nachgeordnete Planungs- und Genehmigungsverfahren, obwohl er die projektsteuernde Entscheidung vorweg nimmt, in dem er die Schutzzone-C-Flächen aus dem entsprechenden Schutz des Alpenplans entlässt..

So ist wohl die an Originalität kaum mehr zu überbietende Behauptung zu erklären, der Verzicht auf eine Änderung der Zonierung des Alpenplans „würde aber auf der vorliegenden Planungsebene in Summe zu keinen positiveren Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter führen“ (a.a.O., Seite 39). Haben wir etwa einen Umweltbericht übersehen?

In der Tat, das bloße Umfärben von Flächen im Alpenplan ändert in der Natur nichts. Dadurch werden Birkhühner nicht gefährdet, Biotope nicht beeinträchtigt, keine labilen Flächen in Anspruch genommen und Wanderer und Skitourengeher können weiterhin an einem unverbauten Riedberger Horn Erholung suchen. Auch für die Flächen am Blaicherhorn und am Hochschelpen bliebe alles beim Alten.

Seit Jahren geht es jedoch nur um Eines, um den Bau einer Seilbahn und Piste zur Verbindung der beiden Skigebiete Grasgehren und Balderschwang. Zuerst versuchte die Staatsregierung das durch die Behauptung zu erreichen, die Skischaukel sei gar keine „Neuerschließung“, sie verbinde nur zwei schon bestehende Skigebiete. Als dies an den Gesetzen der Logik scheiterte, kam die „Randlage“ und die „landesplanerische Unschärfe“ ins Spiel. Auch dies musste an den Fakten scheitern. Daraufhin empfahl man den Gemeinden gemeinsam ihre Flächennutzungspläne zu ändern und dafür eine „Zielabweichung“ zu beantragen. Auch dieser Weg erwies sich als rechtlich nicht gangbar. Als letztes Mittel blieb nun vermeintlich noch eine Änderung des Alpenplanes selbst, um die politischen Versprechen gegenüber den Gemeinden zu erfüllen.

Diese untrennbare Verknüpfung von Planänderung mit dem konkreten, flächenscharfen Ziel, hier eine Seilbahn zu bauen und eine Piste anzulegen, zeigt jedoch, dass das Eine nicht ohne das Andere beurteilt werden kann. Nur bei Einbeziehung der Folgen dieser Erschließung ist eine Beurteilung möglich. Diese Folgen jedoch sind aus der Sicht des Natur- und Umweltschutzes eindeutig negativ.

Dies gilt nicht nur für die Flächen am Riedberger Horn, sondern auch für die Hereinnahmeflächen. Der zusätzliche Schutz, den dieses Gebiet erfahren soll, geht ins Leere. Hier war und ist keine Erschließung geplant. Insoweit ist nichts gewonnen. Dagegen droht diesen Flächen durch den Verdrängungseffekt der Riedberger Horn-Erschließung zusätzlicher Erholungsdruck. Eine Gefahr, die übrigens auch die Gemeinde Bolsterlang für ihr Bolgental sieht.

### **Abschließend möchten wir folgendes Fazit ziehen:**

Es ist zwar richtig, dass durch die Änderung des Landesentwicklungsprogramms unmittelbar kein Vorhaben zugelassen wird. Doch ist es nicht abzustreiten, dass die seit vierzig Jahren bestehende Änderung der Zonierung des Alpenplans letztlich ausschließlich vor dem Hintergrund des sich anschließenden Genehmigungsverfahrens durchgeführt wird.

Denn nur durch die Herausnahme der betroffenen Flächen aus der Schutzgebietszone C und der Eingliederung in Zone B des Alpenplans wird die landesplanerische Möglichkeit zur Zulassung von Verkehrsvorhaben geschaffen. In der Zone C sind diese ausgeschlossen, sofern es sich bei den Verkehrsvorhaben nicht um notwendige landeskulturelle Maßnahmen handelt, was bei einer Skischaukel unzweifelhaft nicht der Fall ist. In der Zone B hingegen wird Raum für eine Einzelfallprüfung gegeben, sodass Zone C des Alpenplans als Ziel der Raumordnung dem Erfordernis des § 35 Abs. 2 Satz 2 BauGB, Zielen der Raumordnung nicht zu widersprechen nicht mehr entgegensteht. Die Änderung des Alpenplans ist damit notwendige Voraussetzung dafür, dass die Genehmigung in dem sich anschließende Genehmigungsverfahren überhaupt erteilt werden kann.

Art. 14 Abs. 1 des Bodenschutzprotokolls zur Alpenkonvention sieht vor, dass die Vertragsparteien „in geeigneter Weise“ darauf hinwirken, dass Genehmigungen für den Bau und die

Planierung von Skipisten in labilen Gebieten nicht erteilt werden. Dass es sich vorliegend um ein „labiles Gebiet“ handelt, ergibt sich aus dem Fachbeitrag zur Änderung des Alpenplans des Landesamtes für Umwelt vom 13.01.2017. Die bestgeeignete Weise, Vorhabenzulassungen zu vermeiden, ist es, wenn auf landesplanerischer Ebene strikte Ziele der Raumordnung solchen Vorhaben auch in Zukunft so entgegenstehen, wie sie es bisher tun.

Für die Beibehaltung des Status quo spricht zudem Art. 3 des Bodenschutzprotokolls, der die Vertragsparteien dazu verpflichtet, die Ziele des Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen, im Alpenraum insbesondere in der Raumordnung und im Verkehrswesen. Nicht zuletzt regelt Art. 2 Satz 2 BayNatSchG, dass der Freistaat Bayern der Verpflichtung zum Erhalt der bayerischen Alpen mit ihrer natürlichen Vielfalt als Landschaft von einzigartiger Schönheit in ihren Naturräumen von herausragender Bedeutung insbesondere durch den Vollzug der Alpenkonvention nachzukommen hat.

**Der Landesbund für Vogelschutz (LBV) lehnt daher die beabsichtigte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes zur Änderung der Zonierung des Alpenplans entschieden ab.**

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Helmut Beran', written in a cursive style.

Helmut Beran, Dipl.-Biol.  
Stv. Geschäftsführer